

Richtlinien zum Verfügungsmitteltopf (Stand Juni 2019)

1 - Allgemeines

1. Jede Fachschaft darf Geldbeträge für Projekte aus dem Verfügungsmitteltopf beantragen.
2. Projekte bezeichnen Organisationsaufwände und Sachmittel für Veranstaltungen und Partys, die Teilnahme an Bundesfachschaftentagungen nach dem beschlossenen Satz der FsRK, sowie Sachmittel. Verbrauchsgegenstände werden nicht bezuschusst.
3. Die FS kann sowohl den vollen Betrag zur Finanzierung des Projektes beantragen bzw. bewilligt bekommen, als auch Teilbeträge.
4. Alle Rechnungen über Ausgaben, die aus dem Verfügungsmitteltopf bezuschusst wurden sind umgehend bei dem*der AStA-Finanzreferent*in einzureichen.
5. Die Fachschaftenbeauftragten berichten monatlich über Höhe und Ausgaben des Verfügungsmitteltopfes.
6. Beantragt eine FS mehr als 2500 Euro oder 25% des aktuellen Betrages aus dem Verfügungsmitteltopf, ist zusätzlich ein FsRK Beschluss nötig.

2 – Vergabe

1. Über die Vergabe entscheidet der*die AStA-Finanzreferent*in. Der Antrag ist in schriftlicher oder elektronischer Form an ihn*sie zu richten.
2. Nach Eingang des Antrags hat der*die AStA-Finanzreferent*in eine 14-tägige (Kalendertage) Frist zur Bearbeitung. Innerhalb dieser Frist ist die antragstellende FS zu einem Gespräch zu laden. Zu diesem Gespräch sind dem*der AStA-Finanzreferent*in aktuelle Kontoauszüge, der aktuellste Kassenprüfbericht, sowie alle Beschlüsse über zweckgebundene Mittel vorzulegen.
3. Eine Ablehnung oder Annahme des Antrags ist der FS innerhalb der gesetzten Frist in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.
4. Wird der Antrag abgelehnt, kann die antragstellende FS innerhalb von 14 Kalendertagen in schriftlicher oder elektronischer Form Widerspruch einlegen.
5. Nach Eingang des Widerspruchs tritt innerhalb von 14 Tagen das Widerspruchsgremium zusammen.

6. Das Widerspruchsgremium setzt sich aus einem*einer Fachschaftenbeauftragten, einem Mitglied des StuPa-Präsidiums und einem*einer von der FsRK bestimmten Vertreter*in zusammen. Keines der Mitglieder darf dem antragstellenden FSR angehören.
7. Zur Sitzung des Gremiums ist die antragstellende FS, sowie der*die Finanzreferent*in einzuladen.
8. Das Gremium entscheidet mit einer einfachen Mehrheit über den Antrag.
9. Werden die Mittel für eine Party beantragt, ist der*dem AStA-Finanzreferent*in eine genaue Kostenrechnung einzureichen, die insbesondere den eventuellen Höchstverlust aufzeigt. Der*die AStA-Finanzreferent*in gibt an die FsRK ein beratendes Votum ab.
10. Die Vergabe der Mittel für Partys wird durch eine einfache Mehrheit in einer FsRK-Sitzung entschieden. Die Fachschaft ist verpflichtet, ihr Partyprojekt inklusive der o.g. Kostenrechnung vorzustellen.

3 – Voraussetzungen zur Antragsbewilligung

1. Ist die beantragte Anschaffung für die gesamte Studierendenschaft sinnvoll, wird der Antrag entweder an den AStA oder die FsRK weitergeleitet, um diese ggf. aus deren jeweiligen Haushaltsmitteln zu finanzieren.
2. Der*die AStA-Finanzreferent*in überprüft den aktuellen Finanzstatus der jeweiligen FS, sowie die in der letzten Kassenprüfung zweckgebundenen Rücklagen. Hierbei ist festzustellen, ob das Projekt von den Selbstbewirtschaftungsmitteln der Fachschaft getragen werden kann oder nicht. Stattdessen kann auch ggf. ein Teilbetrag bewilligt werden.
3. Die Obergrenze der Beantragung beträgt 50% des aktuellen Betrages des Verfügungsmitteltopfes.

4 – Finanzierung des Verfügungsmitteltopfes

1. Der Topf finanziert sich durch die in der FsRO festgelegten nicht ausgegebenen SBM, sowie freiwilligen SBM-Zahlungen und den nicht ausgegebenen Mitteln der FsRK.

2. Der Deckelbetrag für den Verfügungsmitteltopf beträgt 20.000 Euro. Bei Überschreitung wird der jeweilige Betrag gleichmäßig bei der nächsten SBM-Auszahlung an alle FSen verteilt.
3. Unterschreitet der Topf 5000€, sind Projekte zunächst bei der FsRK zu beantragen.
4. Bei finanzierten Partys ist der aus dem Verfügungsmitteltopf beantragte Betrag von den Einnahmen der Veranstaltung – sofern möglich - in den Topf zurückzuzahlen.